

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 5,
April 2013

HGB direkt

pwc

HFA des IDW: Rückstellungen für Aufwand i.Z.m. SEPA

Aktueller Anlass

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (sog. **SEPA-Verordnung**) regelt die Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungen in Euro innerhalb der EU ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen. Zu diesem Zweck werden im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (single euro payment area = SEPA) gemeinsame EU-weite Zahlungsdienste entwickelt, die die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen.

Die Neuregelungen treten mehrheitlich (für Überweisungen und Lastschriften) zum **1. Februar 2014** in Kraft. In diesem Zusammenhang müssen Unternehmen ihre Zahlungsverkehrs-IT anpassen.

Am 10. April 2013 wurde auf der Homepage des IDW über die Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW zur **handelsbilanziellen Behandlung** des Aufwands für diese Anpassung der IT an SEPA berichtet.

Auswirkungen

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, wenn am Abschlussstichtag eine Außenverpflichtung besteht, aus der das Unternehmen voraussichtlich in Anspruch genommen wird und die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht worden ist. Da im vorliegenden Fall die Verpflichtung zur Anpassung der IT an SEPA rechtlich erst mit Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Februar 2014 entsteht und diese Aufwendungen erst nach Inkrafttreten der Neuregelungen wirtschaftlich verursacht werden, liegen in Geschäftsjahren, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen enden, die Voraussetzungen für die Passivierung einer Verbindlichkeitsrückstellung nicht vor. Eine **Rückstellung** darf in diesen Geschäftsjahren deshalb **nicht** passiviert werden.

Führt die Anpassung der IT an SEPA dazu, dass ein **Vermögensgegenstand** entsteht oder ein bestehender Vermögensgegenstand erweitert oder wesentlich verbessert wird (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB), sind die anfallenden Ausgaben aktivierungspflichtig, es sei denn, das Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene

immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) greift. Ob ein Vermögensgegenstand entsteht, erweitert oder wesentlich verbessert wird bzw. ob ein Anschaffungs- oder ein Herstellungsvorgang vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Hilfestellung dazu liefert insb. IDW RS HFA 11 „Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender“.

Handlungsbedarf

Die Auffassung des HFA gilt **ab sofort** für alle noch nicht aufgestellten handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüsse.

Ansprechpartner

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Dr. Gerd Fey

Tel.: +49 69 9585-1409
gerd.fey@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/de/forms/accounting-reporting-cis-form.jhtml.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: <http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/pwc-newsletter-hgb-direkt.jhtml>.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2013 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.